

Nichtamtliche Lesefassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha
vom 30.11.2007 (Beschluss 54/2007, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 14.12.2007),
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.02.2008 (Beschluss 02/2008, bekanntgemacht im Amts-
blatt des Landkreises Gotha am 20.03.2008)

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha
(Gebührensatzung)
für die Abfallentsorgung des Landkreises Gotha**

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren gemäß § 25 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen wird nach der Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen bemessen.
(2) Die jährliche Grundgebühr für Restmüll mit Bioabfallentsorgung wird wie folgt degressiv gestaffelt:

Anzahl der Perso- Gebühr pro Person
nen pro Haushalt

1	43,69 EUR
2	35,88 EUR
3	30,38 EUR
4	26,62 EUR
5	23,72 EUR
6	21,12 EUR
7	19,10 EUR
8 und mehr	17,65 EUR

- (3) Die jährliche Grundgebühr für Restmüll ohne Bioabfallentsorgung (Eigenkompostierung) wird wie folgt degressiv gestaffelt.

Anzahl der Perso- Gebühr pro Person
nen pro Haushalt

1	33,65 EUR
2	27,63 EUR
3	23,40 EUR
4	20,50 EUR
5	18,27 EUR
6	16,27 EUR
7	14,71 EUR
8 und mehr	13,59 EUR

- (4) Die jährliche Grundgebühr für Restmüll für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)

- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte
- d) Schulen
1 EGW = 10 Schüler
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 3 Beschäftigte
- g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen
1 EGW = 100 Besucher pro Woche
- h) Gaststätten
1 EGW = 10 Sitzplätze
- i) Campingplätze
1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.

Die Gebühr pro EWG beträgt:

mit Bio-Entsorgung: 39,04 EUR
ohne Bio-Entsorgung: 16,04 EUR

- (5) Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,0425 EUR pro l entleertes Behältervolumen (entsprechend Behältergröße).

Die Entleerungsgebühren für Restmüll für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Abfuhr
40 l	1,70 EUR
80 l	3,40 EUR
120 l	5,10 EUR
240 l	10,20 EUR
1100 l	46,75 EUR
3000 l	127,50 EUR

Die Entleerungsgebühr für den 80-l-Restmüllsack beträgt 3,40 EUR

- (6) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt 0,031 EUR pro l entleertes Behältervolumen (entsprechend Behältergröße).

Für die Abfuhr der Biotonnen wird eine Entleerungsgebühr für die einzelnen Entleerungen demgemäß wie folgt gestaffelt erhoben:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Abfuhr
40 l	1,24 EUR
80 l	2,48 EUR
120 l	3,72 EUR
240 l	7,44 EUR
660 l	20,46 EUR

- (7) Eine Abfuhr des jeweiligen Müllgefäßes erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Gefäß angebracht ist und die Grundgebühr gemäß der Absätze 2, 3 und 4 entrichtet wurde.

- (8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren beim Restmüll auf der Basis von 160 l entleertes Behältervolumen pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr, beim Bioabfall (sofern nicht Eigenkompostierung vorliegt) auf der Basis von 120 l entleertes Behältervolumen pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend Behältergröße) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restmüllsäcke werden nicht mit auf das Min-

destentleerungsvolumen für Restmüll angerechnet.

- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr pro Tonne
Inertstoffe zur Depo- nierung (nicht asbest- haltig)	127,06 EUR
Inertstoffe zur Depo- nierung (asbesthaltig)	170,64 EUR

Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restmüllbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird eine Gebühr in Höhe von 189,93 EUR pro Tonne erhoben.

- (10) Die Grundgebühr für Haushalte schließt grundsätzlich die Entsorgung der Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Abfallsatzung (Altpapier, Altpappe, Druckerzeugnisse), § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder § 14 Abs. 2 Nr. 2 (gegen Abholgebühr) der Abfallsatzung (Sperrmüll) bis 2 m³ pro Jahr und Haushalt, § 11 Abs. 2 Nr. 5 oder § 14 Abs. 2 Nr. 6 (gegen Abholgebühr) der Abfallsatzung bis 1 m³ pro Jahr und Haushalt sowie § 11 Abs. 2 Nr. 4 Abfallsatzung (Problemabfälle) bei Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen ein.

Die Grundgebühr für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen schließt die Entsorgung der Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder § 14 Abs. 2 Nr. 2 (gegen Abholgebühr) der Abfallsatzung (Sperrmüll) bis 2 m³ pro Jahr und Abfallerzeuger ein.

- (11) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:

a) Sperrmüll (einschl. Altholz im Sinne der Altholzverordnung vom 15.08.2002) bei Anlieferung auf Wertstoffhof oder Hausabholung über die in § 2 Abs. 10 genannte Menge hinaus je m³:

- aa) Sperrmüll außer Altholz: 24,82 EUR
bb) Altholz: 7,02 EUR

b) – nicht mehr belegt

c) Grünschnitt bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof je m³ 17,11 EUR

- (12) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Entsorgung von Sonderabfall erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 3,38 EUR

- (13) Für den Tausch der nach § 17 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und Bioabfall auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:
8,41 EUR pro getauschtes Gefäß

- (14) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott und Schrott gemäß § 15 Absatz 5 der Abfallsatzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

- a) Elektronikschrott 30,00 EUR pro Abholung
b) Sperrmüll, Altholz, Schrott 40,00 EUR pro Abholung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzungspflichtige nach § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung der Abfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenpflichtig für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenpflichtig für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch der Behältertausch erfolgte.
- (7) Gebührenpflichtig für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch die Verschleißbarmachung erfolgte.
- (8) Gebührenpflichtig für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 15 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Benutzungspflicht folgt.

Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Die Gebührenpflicht für die Einzelentleerungen der Behälter entsteht mit der Bereitstellung der Behälter.

Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 11 und 12. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit der Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen an den Landkreis gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt.
- (4) Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenpflicht für diesen gesamten Monat.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 wird jährlich berechnet. Die Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Entleerungen gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 werden mit dem folgenden Bescheid in Rechnung gestellt. Diese Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld für Selbstanlieferung entsteht mit der Anlieferung auf der Deponie. Die Gebühren werden grundsätzlich mit dem Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Anlieferung auf den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) bzw. mit der Hausabholung. Die Gebühren werden grundsätzlich mit Erhalt des Bescheides fällig. Bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof werden die Gebühren sofort fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13, 14 und 15 und bei § 2 Abs. 11, sofern Hausabholung vorliegt, werden vom Landkreis mit Bescheid festgesetzt. Die Gebühren gemäß Satz 5 werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls sowie zur Haushaltsgröße zu erteilen. Es gelten die Anforderungen des § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 07.11.2003 außer Kraft.